gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Boscapox Aqua-Härter 4001

Bearbeitungsdatum: 11.10.2018 **Version (Überarbeitung):** 19.0.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Boscapox Aqua-Härter 4001 (15640-004001)

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Anstrichstoff /Anwendung gemäss technischem Merkblatt / für breite Öffentlichkeit und berufliche Verwender

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant : Bosshard + Co. AG Lack- und Farbenfabrik

 Strasse/Postfach:
 Ifangstrasse 97

 Nat.-Kenn./PLZ/Ort:
 8153
 Rümlang

 Telefon:
 ++41
 44
 817
 73
 73

 Telefax:
 ++41
 44
 817
 73
 00

Ansprechpartner: bosshard@bosshard-farben.ch

1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse ++41 44 251 51 51 Kurzwahl 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aquatic Chronic 2 ; H411 - Gewässergefährdend : Chronisch 2 ; Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Dam. 1; H318 - Schwere Augenschädigung/-reizung: Kategorie 1; Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Irrit. 2; H315 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kategorie 2; Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1A; H317 - Sensibilisierung der Haut: Kategorie 1A; Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme







Ätzwirkung (GHS05) · Umwelt (GHS09) · Ausrufezeichen (GHS07)

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

POLYAMINOAMID-ADDUKT; CAS-Nr.: 180898-36-6

2-PROPENNITRIL; REAKTIONSPRODUKT MIT 3-AMINO-1,5,5 TRIMETHYL- CYCLOHEXANMETHANAMIN; CAS-Nr.: 90530-

15-7

3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN; CAS-Nr.: 2855-13-2

Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Seite: 1 / 8

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : Boscapox Aqua-Härter 4001

Bearbeitungsdatum: 11.10.2018 **Version (Überarbeitung):** 19.0.1

Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

ALIPHATISCHES POLYAMIN

Gewichtsanteil : \geq 5 - < 10 %

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410

POLYAMINOAMID-ADDUKT ; CAS-Nr. : 180898-36-6 Gewichtsanteil : \geq 5 - < 10 % Einstufung 1272/2008 [CLP] : Eye Dam. 1 ; H318

2-PROPENNITRIL; REAKTIONSPRODUKT MIT 3-AMINO-1,5,5 TRIMETHYL- CYCLOHEXANMETHANAMIN; REACH-

Registrierungsnr.: 01-2120094715-47-xxxx; EG-Nr.: 292-053-3; CAS-Nr.: 90530-15-7

Gewichtsanteil : $\geq 1 - < 3 \%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Skin Corr. 1A ; H314 Eye Dam. 1 ; H318 Skin Sens. 1A ; H317

M-PHENYLENBIS(METHYLAMIN); REACH-Registrierungsnr.: 01-2119480150-50-xxxx; EG-Nr.: 216-032-5; CAS-Nr.: 1477-

55-0

Gewichtsanteil : $\geq 0.5 - < 1 \%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Skin Corr. 1B ; H314 Eye Dam. 1 ; H318 Acute Tox. 4 ; H302 Acute Tox. 4 ; H332

Skin Sens. 1; H317 Aquatic Chronic 3; H412

 $3\text{-}AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN}\ ;\ EG-Nr.: 220\text{-}666-8;\ CAS-Nr.: 2855-13-2$

Gewichtsanteil : $\geq 0.5 - < 1 \%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H312

Skin Sens. 1; H317 Aquatic Chronic 3; H412

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Angaben

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Nach Produktkontakt sollte ein Arzt aufgesucht werden.

Bei Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fliessendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen. Ruhig stellen.

Seite: 2 / 8

(DE / CH)

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Boscapox Aqua-Härter 4001

Bearbeitungsdatum: 11.10.2018 **Version (Überarbeitung):** 19.0.1

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschpulver alkoholbeständiger Schaum Kohlendioxid (CO2) Sprühwasser

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung starke Russentwicklung. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Dämpfe nicht einatmen. Siehe Schutzmassnahmen unter Punkt 7 und 8.

Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Keine

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Mit Detergentien reinigen. Lösemittel vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Vermeiden von: Augenkontakt Aerosolerzeugung/-bildung Hautkontakt Dämpfe nicht einatmen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Schutzmassnahmen

Brandschutzmassnahmen:

Keine besonderen Brandschutzmassnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Der Zutritt ist nur autorisiertem Personal zu erlauben. Geöffnete Behälter sorgfältig verschliessen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Fernhalten von starken Säuren, starke Laugen, Oxidationsmittel

Seite: 3 / 8

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Boscapox Aqua-Härter 4001

Bearbeitungsdatum: 11.10.2018 **Version (Überarbeitung):** 19.0.1

Lagerklasse (D): 12

Lagerklasse (TRGS 510) (D): 12

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Gebrauchsanweisung beachten. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den AGW-Grenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Die berufliche Verwendung dieser Zubereitung durch Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die genauen Bestimmungen sind in der in Kapitel 15 aufgeführten Verordnung zum Jugendschutz aufgeführt.

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

TALK (MG3H2(SIO3)4); CAS-Nr.: 14807-96-6 Grenzwerttyp (Herkunftsland): MAK (CH) Grenzwert: 2 mg/m³ Bemerkung: a SSC 01.01.2013 Version: M-PHENYLENBIS(METHYLAMIN); CAS-Nr.: 1477-55-0 Grenzwerttyp (Herkunftsland) : MAK (CH) Grenzwert: 0.1 mg/m³ Bemerkung: Н Version: 01.01.2013

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäss RCP-Methode nach TRGS 900 (D)
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)

Grenzwert: nicht relevant

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN Normen und in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten von persönlicher Schutzausrüstung gewählt werden. Die persönlichen Schutzausrüstungen müssen den gültigen EN-Normen entsprechen: Atemschutz EN 136, 140, 149; Schutzbrillen / Augenschutz EN 166; Schutzkleidung EN 340, 463, 468, 943-1, 943-2; Schutzhandschuhe EN 374; Sicherheitsschuhe EN-ISO 20345/DIN EN 13832-2/3.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille verwenden.

Hautschutz

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen, geprüft gemäss EN 374. Geeignetes Material NBR (Nitrilkautschuk) Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 240 min. Dicke des Handschuhmaterials 0.2 mm . Schutzindex Klasse 5

Körperschutz

Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Für kurzzeitige Arbeiten: Kombinationsfiltermaske A2 - P2 verwenden. Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

Seite: 4 / 8

(DE / CH)

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Boscapox Aqua-Härter 4001

Bearbeitungsdatum: 11.10.2018 **Version (Überarbeitung):** 19.0.1

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: flüssig

Farbe : farbig **Geruch**charakteristisch

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Keine Daten verfügbar Gefrierpunkt: Keine Daten verfügbar Siedebeginn und Siedebereich : (1013 hPa) 100 °C Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar Flammpunkt: nicht anwendbar Zündtemperatur: Keine Daten verfügbar **Untere Explosionsgrenze:** Keine Daten verfügbar Obere Explosionsgrenze: Keine Daten verfügbar Dampfdruck: (50°C) 123

 Dichte:
 (20 °C)
 1.4 g/cm³

 Wasserlöslichkeit:
 (20 °C)
 mischbar

 pH-Wert:
 (20 °C / 100 g/l)
 9.7

pH-Wert : (20 °C / 100 g/l) 9.7 **log P O/W :** Keine Daten verfügbar

Viskosität : $(23 \, ^{\circ}\text{C})$ ca.5000mPa.sKinematische Viskosität : $(40 \, ^{\circ}\text{C})$ Keine Daten verfügbarmm²/s

Geruchsschwelle :Keine Daten verfügbarRelative Dampfdichte :(20 °C)Keine Daten verfügbarVerdampfungsgeschwindigkeit :Keine Daten verfügbar

Entzündbare Feststoffe : Keine Daten verfügbar.
Entzündbare Gase : Keine Daten verfügbar.
Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Es liegen keine Informationen vor.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.5 Unverträgliche Materialien

Alkalien (Laugen), konzentriert. Exotherme Reaktion mit: Säure Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb der MAK-Grenzwerte kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie der Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen und Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel,

Seite: 5 / 8

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : Boscapox Aqua-Härter 4001

Bearbeitungsdatum: 11.10.2018 **Version (Überarbeitung):** 19.0.1

Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut. Das Produkt kann durch die Haut in den Körper gelangen. Lösemittelspritzer können Reizung am Auge und reversible Schäden verursachen.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Wirkungen

Akute orale Toxizität

Parameter: LD50 (M-PHENYLENBIS(METHYLAMIN); CAS-Nr.: 1477-55-0)

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 1200 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter: LD50 (M-PHENYLENBIS(METHYLAMIN) ; CAS-Nr.: 1477-55-0)

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 2000 mg/kg

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1 Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäss EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

08 01 11 S: Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Abfallschlüssel Verpackung

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN 3082

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Seite: 6 / 8

(DE / CH)

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Boscapox Aqua-Härter 4001

Bearbeitungsdatum: 11.10.2018 **Version (Überarbeitung):** 19.0.1

Landtransport (ADR/RID)

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (ALIPHATISCHES POLYAMIN)

Seeschiffstransport (IMDG)

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (ALIPHATIC POLYAMIN)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (ALIPHATIC POLYAMIN)

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n): 9
Klassifizierungscode: M6
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 90

Sondervorschriften : LQ 5 $I \cdot E 1 \cdot ADR : -(SP 375 \le 5 I/kg)$

Gefahrzettel: 9 / N

Seeschiffstransport (IMDG)

Klasse(n): 9 **EmS-Nr.:** F-A / S-F

Sondervorschriften : E 1 · IMDG : - (SP 2.10.2.7 <= 5 l/kg)

Gefahrzettel: 9 / N

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Klasse(n):

Sondervorschriften : E 1 · IATA : - (SP A197 <= 5 l/kg)

Gefahrzettel: 9 / N

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID): Ja Seeschiffstransport (IMDG): Ja (P) Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Keine

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Bei der beruflichen Verwendung dieser Zubereitung ist folgende schweizerische Vorschrift einzuhalten: Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5,SR 822.115) und Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (822.115.2) : Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, sofern das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine Ausnahme bewilligt hat.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft) (D)

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. I): < 5 %

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Klasse (D): 1 (Schwach wassergefährdend) Einstufung gemäss VwVwS

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar

Seite: 7 / 8

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : Boscapox Aqua-Härter 4001

Bearbeitungsdatum: 11.10.2018 **Version (Überarbeitung):** 19.0.1

auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

16.1 Änderungshinweise

13. Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäss EAK/AVV

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR - Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European

Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID - Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer

(Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG - International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA - International Air Transport Association

IATA-DGR - Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO-TI - Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

GHS - Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS - European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS - Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

GefStoffV - Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

LOAEL - Lowest Observed Adverse Effect Level

LOEL - Lowest Observed Effect Level

NOAEL - No Observed Adverse Effect Level

NOEC - No Observed Effect Concentration

NOEL - No Observed Effect Level

OECD - Organisation for Econpmic Cooperation and Development

VOC - Volatile Organic Compounds

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Bewertung wurde in Anlehnung an das Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie vorgenommen.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 8 / 8